

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse – Information

Arbeitskreis VII: Mit dem Zug zum Flug zum Schiff – Multimodale Reisen

- Anwendbarkeit bestehender Verordnungen
- Gesamtbetrachtung mit einheitlicher Beförderung und entsprechender Haftung für Verspätungen
- Höhe von Verspätungsentschädigungen

Leitung **Dr. Nina Franziska Marx**, Richterin am BGH (X. Zivilsenat), Karlsruhe

Referent **Dr. Christof Berlin**, Leiter der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp), Berlin

Referent **Dr. Dennis Geissler**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Ferox Legal, Frankfurt

Referent **Ellen Stamer**, Referentin Verbraucherrechte, ADAC e.V., München

In Kürze: Viele Wege führen nach Rom. Im Trend liegen Reisen, bei denen das Reiseziel unter Benutzung verschiedener Verkehrsmittel erreicht wird. Im Mittelpunkt steht die Frage einer Verantwortlichkeit für Annullierungen und Verspätungen des Zubringers.

Im Einzelnen:

Multimodalität und Intermodalität sind in aller Munde. Beliebte Varianten sind Buchungskonstellationen wie mit dem „Zug zum Flug“ oder mit dem „Zug zum Schiff“. Hierbei ergeben sich seit Jahren zahlreiche Rechtsfragen nicht nur im Pauschalreiserecht, sondern auch bei Flugbeförderungen ohne weitere Reiseleistungen. Der Arbeitskreis beleuchtet das Spektrum der multimodalen Angebote in Europa unter Berücksichtigung der bestehenden EU-Verordnungen über die Rechte der Fahrgäste im Bahn-, Bus-, Schiffs- und Luftverkehr. Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen beleuchtet und bestehende Fahrgastrechte miteinander verglichen werden. Mit dieser Erkenntnis sollen Lösungen für mögliche Ansprüche bei multimodalen Reisen erarbeitet werden.

Die EU-Kommission will den Vergleich und das Buchen von Reisen über verschiedene Verkehrsträger hinweg erleichtern. Eine solche Kombination wirft Fragen zu Entschädigungsansprüchen auf. Besondere Relevanz hat die Frage der Verantwortlichkeit, wenn eine Annullierung oder Verspätung auf einer Teilstrecke eintritt und der Anschluss auf einer weiteren Teilstrecke nicht erreicht wird. Das damit einhergehende Problem der Risikoverteilung soll aus Verbraucher- und Unternehmenssicht anhand von Fallbeispielen aus der Praxis und mit Blick auf die Rechtsprechung deutscher Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs vertieft werden. Zur Entwicklung möglicher Lösungsansätze sollen auch angrenzende Rechtsgebiete betrachtet werden, wie das Transportrecht. Dort sind Verlust und Verspätungsschäden bei multimodalen Transporten an der Tagesordnung. Auch die Risikoverteilung bei Gepäck- oder Unfallschäden nach dem Montrealer Übereinkommen soll beleuchtet werden. Zur Diskussion steht eine einheitliche Betrachtung der multi- bzw. intermodalen Reise.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 1

Kurzfassung des Referats

Passagierrechte bei multimodalen Reisen – Fallbeispiel „Express Rail“ aus der Schlichtungspraxis

Dr. Christof Berlin

Leiter Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V., Berlin

Reisen erfolgen häufig multimodal, d.h. mit mehr als nur einem Verkehrsmittel. Das Referat nimmt die sog. „integrierten“ Beförderungsverträgen in den Fokus, bei denen verschiedene Beförderungssegmente mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsmitteln in einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden.

Zur Illustration dient im Referat das von der Deutschen Lufthansa in Kooperation mit der Deutschen Bahn angebotene Produkt „Express Rail“, bei dem innerhalb Deutschlands anstelle eines Zubringer-Fluges zum Drehkreuz Frankfurt ein Zubringer-Zug eingesetzt wird. Während das Angebot integrierter multimodaler Reisen zuletzt deutlich gestiegen ist, sind die europäischen Passagierrechte bislang nur auf einzelne Verkehrsträger bezogen und damit für multimodale Reisen unzureichend geregelt.

Schlichtung bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) bedeutet eine unabhängige Darstellung der Rechtslage einschließlich argumentativer Erörterung offener Rechtsfragen sowie eine ergänzende Abwägung der betroffenen Interessen. Im Referat erfolgt dies anhand eines Fallbeispiels aus der Schlichtungspraxis, bei dem nach Buchung einer Express Rail Verbindung von Düsseldorf über Frankfurt nach New York der Zubringer-Zug (Düsseldorf – Frankfurt) ausfiel und die Ankunft am Drehkreuz Frankfurt mit einer späteren Verbindung erfolgte, weshalb der Anschluss-Flug Frankfurt – New York verpasst wurde. Mögliche Ansprüche auf den Ersatzflug nach New York, auf die zwischenzeitliche Unterbringung und Verpflegung am Flughafen Frankfurt sowie auf den Ersatzflug an das Reiseziel New York werden erörtert. Dabei werden aus der sektorspezifischen Architektur der europäischen Passagierrechte-Verordnungen resultierende Lücken deutlich und eine analoge Anwendung der Fluggastreche-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auf den ausgefallenen Zubringer-Zug diskutiert.

In die Überlegungen werden auch die jüngsten Vorschläge der Europäischen Kommission vom 29.11.2023 zu Passagierrechten bei multimodalen Reisen einbezogen.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 2

Kurzfassung des Referats

Express Rail & Co – Passagierrechte bei multimodalen Reisen

Dr. Dennis Geissler

Rechtsanwalt, FA für Transport- und Speditionsrecht, Ferox Legal - Boutiquekanzlei für Aviation Law, Frankfurt / a. M.

Ein schöner Gedanke: Eine Luftfahrtgesellschaft bietet neben dem Flug auch die Anreise zum Flughafen mit der Bahn an. Der Zug kommt pünktlich am Flughafen an, der Flug kann planmäßig durchgeführt werden. Doch was passiert, wenn der Passagier es nicht pünktlich zum Abflugschalter schafft, etwa, weil er im Bahnhofsgelände stürzt oder sich aufgrund schlechter Beschilderungen in der Vorfeldhalle verläuft oder aber weil der Staat zu wenig Sicherheitspersonal zur Verfügung stellt und der Passagier unerwartet lange anstehen muss?

Das Referat nimmt die sog. „integrierten“ Beförderungsverträgen in den Fokus, bei denen verschiedene Beförderungssegmente mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsmitteln in einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden. Dabei ist zwischen Eigenleistungen (etwa „Express Rail“) und vermittelten Fremdleistungen (z. B. „Rail & Fly“) zu unterscheiden. In beiden ist die Frage aufzuwerfen, wer eigentlich für Verspätungen und Folgeschäden aufzukommen hat.

Diskutiert wird eine Schutzlücke, weil jedes Beförderungsmittel derzeit eigene Passagierrechte vorsieht (z. B. Flug Verordnung (EG) Nr. 261/2004). Übersehen wird, dass eine beförderungsmittelübergreifende Lösung einen neuen Wertungswiderspruch eröffnen würde. Schließlich sieht das – weltweit anwendbare – Übereinkommen von Montreal eine Haftung der Luftfahrtgesellschaft nur für „flugspezifische Risiken“ vor. Das sind nach derzeitiger Auffassung nur Risiken an Bord und Risiken, die im Rahmen des Ein- und Aussteigens ab der Fluggastbrücke entstehen. Eine sektorübergreifende Haftung wäre im Transportrecht generell atypisch: Kommt es zu multimodalen (Cargo)-Transporten, wird auch hier streng zwischen Beförderern und Risiken abgegrenzt. Eine - etwa analoge - Anwendung einer der vielen europäischen Passagierrechte-Verordnungen würde nicht nur dazu führen, dass eine Partei die (jeweils für sie nicht beherrschbaren, siehe etwa Bahnbeförderung) Risiken einer anderen übernehmen würde. Sie würde auch dazu führen, dass sie plötzlich für infrastrukturelle Schlechtleistungen (Beschilderung betrifft den Flughafenbetreiber, Sicherheitskontrolle den Staat bzw. dessen Beliehenen) haften könnte.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 3

Kurzfassung des Referats

Probleme multimodalen Reisens aus verbraucherrechtlicher Sicht

Ellen Stamer

ADAC e. V., Referentin Verbraucherrecht, München

Der Vortrag befasst sich mit den Problemen multimodalen Reisens aus der Sicht des Reisenden. Aufgeworfen und beleuchtet werden hierbei vor allem zwei Konstellationen:

1. die Schutzlücken, die sich aus der mangelnden Berücksichtigung multimodaler Reiseketten in den Europäischen Passagierrechten für Reisende ergeben, die aufgrund einer Störung der Zubringerverbindung ihre Anschlussverbindung verpassen und
2. die Inkohärenz der Ansprüche der Europäischen Passagierrechte, die dazu führen, dass sich das Schutzniveau von Reisenden je nach gewähltem Beförderungsmittel bei Störungen erheblich unterscheidet.

Skizziert werden die für den Verbraucher weitestreichenden Unterschiede bei Anwendung der jeweils einschlägigen Verordnung, insbesondere in den Bereichen der Entschädigungs- und Betreuungsleistungen.

Weiterhin wird aufgezeigt, dass der Schutz Reisender, die eine Beförderungskette bestehend aus mehreren Verkehrsträgern buchen, in den einschlägigen Rechtsvorschriften besser berücksichtigt werden muss. Denn obwohl diesem Schutz auf europäischer Ebene höchste Priorität eingeräumt wird, finden sich hierzu bislang in den Fahrgastrechten keine entsprechenden Regelungen.

Anhand einer kurzen Darstellung der pauschalreiserechtlichen Erwägungen, der novellierten Vorschriften der Bahngastrechte-Verordnung, sowie der ständigen Rechtsprechung zur Europäischen Fluggastrechte-Verordnung wird aufgezeigt, welche Grundsätze und Wertungen für eine rechtliche Verknüpfung multimodaler Beförderungen herangezogen werden könnten.

Eingegangen wird auch auf die im November 2023 vorgelegten Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie und Fahrgastrechte-Verordnungen. Diesen lässt sich entnehmen, dass auch auf europäischer Ebene der Schutz multimodal Reisender als reformierungsbedürftig erkannt wurde.

Allerdings greifen diese Vorschläge im Hinblick auf den Schutz Reisender zu kurz. Wichtig ist für Reisende vor allem die Kontaktmöglichkeit sowie schnelle und unkomplizierte Hilfe vor Ort, wenn es denn tatsächlich zu Störungen in der Reisekette kommt. Aufmerksam gemacht werden soll aber auch auf Auswirkungen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche sowie auf Probleme im Zusammenhang mit Reiseversicherungen. Hierzu soll diskutiert werden, inwieweit der Schutz des Reisenden durch ergänzende oder ändernde Vorschriften noch verbessert werden kann.